

Richtlinien zum Arbeits- und Umweltschutz für Lieferanten der IBC SOLAR AG

1. Grundsatz

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Betriebsfremde an allen Standorten der IBC SOLAR AG. Betriebsfremde im Sinne dieser Richtlinien, sind alle Mitarbeiter von Fremdfirmen und Lieferanten, sowie Besucher und sonstige Gäste. Die vorliegenden Richtlinien sollen sowohl die eigene Belegschaft als auch Betriebsfremde/Subunternehmer schützen, sowie zur Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz und der Werksicherheit dienen.

1.1. Einhaltung der Richtlinien

Die Beachtung und Einhaltung der Richtlinien wird durch die IBC SOLAR AG geprüft und gemeinsam in einer Lieferantenbewertung festgehalten. **Alle** Fremdfirmen/Subunternehmer/Lieferanten haben ihre Mitarbeiter **vor** Aufnahme der Tätigkeit über den Inhalt dieser Richtlinien zu informieren. Mit Unterschrift auf der Bestellung werden die Richtlinien anerkannt.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Um den Arbeitsschutz auf der Baustelle sicherzustellen wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) eingesetzt. Den Anweisungen des SiGeKo ist Folge zu leisten, um eine reibungslose und sichere Zusammenarbeit zu ermöglichen.

- ❖ Lassen Sie sich vor Aufnahme von neuen Tätigkeiten immer durch den jeweiligen Vorgesetzten oder dessen Vertreter in die Arbeiten einweisen.
- ❖ Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehenen Aufgaben geeignet sind.
- ❖ Beachten Sie alle Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel, Gefahrenstoffe oder andere Produkte, von denen Gefahren ausgehen können.
- ❖ Die auf der Baustelle angebrachten Sicherheitshinweise (z.B. Verbots-, Warn-, Rettungszeichen) sind zu beachten.
- ❖ Arbeiten mit Absturzgefahr sind nur durchzuführen, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

- ❖ Ein grundlegender Schutz der Anwohner vor Erschütterungen, Vibrationen und Lärm muss durch Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (Baulärmverordnung) gewährleistet sein. Zusätzlich ist es zu vermeiden, lärmintensive Geräte in den Randzeiten (früher Morgen, zur Mittagszeit, kurz vor Feierabend) zu betreiben. Der Betrieb muss gebündelt sein, um die Gesamtbelastung für die Anwohner zu senken.
- ❖ Gerüste an Gebäuden dürfen nur dann betreten werden, wenn die Aufstiege innenliegend sind und der Seitenschutz aus Geländer- und Zwischenholm, sowie Bordbrett, besteht.
- ❖ Entsprechende Warnkleidung **ist zu** tragen, wenn das frühzeitige Erkennen von Personen, z. B. in Bereichen von Gleisen oder als Einweiser auf Baustellen, erforderlich ist.
- ❖ Arbeiter, die sich in der näheren Umgebung lärmintensiver Geräte aufhalten, sind verpflichtet **stets** einen Gehörschutz tragen. Nur so werden irreparable Schäden des Gehörs wirksam vermieden.
- ❖ Sollte durch Erdbewegungen oder trockene Witterung Staub aufgewirbelt werden, ist eine Atemschutzmaske zum Schutz der Atemwege empfohlen.

2.1. Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

- ❖ Die notwendige und geeignete Schutzausrüstung sowie Arbeitskleidung muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden und ist von **allen** Mitarbeitern zu nutzen.
- ❖ Sollte die Schutzausrüstung nicht getragen werden, hat der SiGeKo das Recht, dem Fremdfirmenpersonal das Weiterarbeiten zu verweigern.

Beispiele:



2.2. Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle, **muss** sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe-Maßnahmen, die Flucht- und Rettungswege und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Information an seine Mitarbeiter weitergeben. Grundsätzlich ist **jeder** Vorfall wie Brand, Feuer, leichte/schwere Verletzungen, Austritt von umweltgefährdenden Stoffen u. ä. Vorfälle, dem Bauleiter/Projektleiter unverzüglich zu melden. Ein solcher Vorfall ist vom Sub-Unternehmer zu dokumentieren (Tagesbericht, Bautagesbuch).

Wichtige Telefonnummern/Ansprechpartner:

Notrufnummer innerhalb von Dtlid.: **112**

Bei der Meldung sind folgende Angaben zu machen:

- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wie viele Personen sind verletzt?
- Welche Art von Verletzungen?
- Warten auf Rückfragen!



Auf Baustellen sind wichtige Telefonnummern auf dem ausgehängten SiGe-Plan zu entnehmen!



2.3. Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss dennoch eine gefährliche Alleinarbeit von einer Person ausgeführt werden, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Dies hat unter anderem durch geeignete technische, organisatorische oder persönliche (TOP) Personenschutzmaßnahmen zu erfolgen.

2.4. Mitführen Personalausweis/Arbeitszeittennachweis auf der Baustelle

Das Mitführen eines gültigen Personalausweises ist für **alle** Mitarbeiter und **alle** Mitarbeiter beauftragter Subunternehmer **Pflicht** und dieser muss bei Aufforderung jederzeit vorgezeigt werden. Des Weiteren muss eine Arbeitszeiterfassung in schriftlicher Form für **alle** Mitarbeiter (auch Mitarbeiter beauftragter Subunternehmer) geführt und bei Aufforderung ebenfalls vorgezeigt werden.

3. Baustelleneinrichtung und Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt hinsichtlich:

- Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung
 - Abfallbeseitigung
 - Lärmschutz ist unbedingt zu gewährleisten!
-
- ❖ Der gesamte Baustellenbereich ist **dauerhaft** in einem sauberen und ordentlichem Zustand zu halten.
 - ❖ Eventuelle Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und alle anderen Wege müssen jederzeit frei zugänglich sein.
 - ❖ Von Kabeln, Leitungen, Schläuchen etc. darf keine Behinderung oder Gefährdung für den Baustellenbetrieb ausgehen.
 - ❖ Beim erforderlichem Einsatz von Stromaggregaten, müssen diese technisch einwandfrei, geprüft und auslaufsicher sein.
 - ❖ Das Aufstellen von Baucontainers/Materialcontainers ist nur an zugewiesenen Plätzen gestattet.

- ❖ Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind immer die entsprechenden Betriebsanweisungen mitzuführen und sichtbar anzubringen.

Der Ressourcenbedarf und –verbrauch bzw. deren Verschwendung, vor allem von fossilen Brennstoffen, muss so gering wie möglich gehalten werden. Beispielsweise ist das Laufenlassen von nicht genutzten Maschinen, unnötiges Rangieren mit schwerem Gerät oder das Heizen von Arbeiterkabinen mit offenem Fenster zu vermeiden. Auch muss stets die für eine Aufgabe effizienteste Maschine verwendet werden. Kleinere Geräte haben häufig den Vorteil, weniger Kraftstoff zu verbrauchen und sind in der Regel wendiger und belasten den Boden je nach Antriebsart (Raupen- oder Radfahrzeug) weniger. Diesel-Baumaschinen sind grundsätzlich nur mit Partikelfilter zu betreiben, außerdem ist Bio-Diesel zu verwenden, wenn die Arbeitsgeräte für den Biotreibstoff geeignet sind und die Beschaffung des Kraftstoffs mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen müssen, soweit prüfpflichtig, stets ein aktuelles Prüfsiegel gemäß der gesetzlichen Vorgaben aufweisen. Die Bedienung erfolgt nur durch berechtigte Arbeiter, dabei ist zumindest eine vorzeigfähige Kopie der Berechtigung (bspw. Führerschein) — ggf. zusammen mit einer Ausweiskopie, Aufenthaltsgenehmigung und / oder Arbeitserlaubnis — stets mitzuführen.

3.1. Wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, etwa mit Kraftstoffen beim Betanken der Baumaschinen direkt auf der Baustelle, mit Hydrauliköl bei einigen Baumaschinen oder mit Transformatoren-Öl bei der Trafoerrichtung sind die Rechtsvorschriften zu Verwendung und Entsorgung unbedingt einzuhalten. Es sind effektive Vorkehrungen zu treffen um ein Eindringen verschütteter Flüssigkeiten in den Boden wirksam zu verhindern. So dürfen Baumaschinen nur in einem mit Versickerungsschutz ausgestatteten Bereich befüllt werden. Dies kann durch spezielle Folien erreicht werden. Der Transport von Kraftstoff in tragbaren Kanistern ist gemäß Abschnitt 1.1.3.3 Bst. a ADR¹ auf 60 Liter beschränkt. Beim Einsatz von mobilen Tankstellen, müssen diese mit einem aktuellen Prüfsiegel versehen sein. Die Behälter müssen für den Kraftstofftransport geeignet sein und während des Transports gesichert werden. Bereits geringfügig größere Mengen gelten als Gefahrguttransport, für den hohe Sicherheitsanforderungen (u.a. spezielle ADR-Fahrschulungen, Brandschutzmaßnahmen, Ladungssicherung, etc.) zu erfüllen sind. An die ADR und andere gesetzliche Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter ist sich strikt zu halten.

3.2. Abfallentsorgung auf der Baustelle

Abfälle sind nach Papier- und Restmüll, Wertstoffen und Altmetall zu trennen (die Müllcontainer müssen entsprechend beschriftet sein). Der entstandene Kupfer- und Aluminiumabfall bei IBC-Produkten, ist

¹ ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Januar 2011

Eigentum der IBC SOLAR AG. Es ist darauf zu achten, dass sich sämtliche verwendeten Container in einem einwandfreien Zustand befinden, d.h. auslaufsicher und mit einem **aktuellem Prüfsiegel** versehen sind. In Sonderfällen oder bei Unklarheiten ist im **Vorfeld** die Entsorgung mit dem betriebsinternem Umweltmanagementbeauftragten abzustimmen.



3.3. Bodenbehandlung

Rohstoffe und Materialien mit unmittelbarem Kontakt zur Umgebung — besonders solche, die nach der Räumung auf der Baustelle verbleiben — müssen frei von schädigenden Schwermetallen, wie etwa Blei oder Cadmium sein, da diese in den Boden gelangen und die Umwelt erheblich schädigen können. Der Baubetrieb bedingt eine starke Bodenverdichtung, besonders an den Baustellen- und Zufahrtswegen. Um die Schädigungen der Flächenpressung durch Baumaschinen so gering wie möglich zu halten sind kettengetriebene Baumaschinen gegenüber solchen mit Radantrieb zu bevorzugen. Bodenaushub wird nach Schichten (Oberboden, Unterboden, Untergrund) getrennt gelagert und wieder richtig eingebaut. Baustoffe wie Asphalt sind ordnungsgemäß zu entsorgen, ggf. ist ein Entsorgungsnachweis aufzubewahren.

3.4. Räumung der Baustelle

Bei der Räumung der Baustelle ist der Abschnitt 3.2. *Abfallentsorgung* zu beachten. Bei eventuell durch den Auftragnehmer entstehenden Flurschäden, außerhalb der zugewiesenen Nutzungsbereiche, muss der ursprüngliche Bodenzustand wieder hergestellt werden. Dazu muss u.a. der Boden aufgelockert und mit geeignetem Saatgut wieder eingesät werden.

3.5. Anlagenbetrieb, Grünpflege

Bei Anlageninspektionen und Wartungsgängen sind die sicherheitsrelevanten Schutzmaßnahmen wie z.B. das Vorhandensein von Gefahrenhinweisschildern oder ein gesicherter Anlagenzugang zu überprüfen. Der Ölwechsel in den Trafostationen muss unter Beachtung der geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsgesetze und unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

3.6. Tiefbauarbeiten

Bei anfallenden Tiefbauarbeiten, muss sich die beauftragte Firma **vor** Beginn der Arbeiten über die Lage von Gas-, Wasser- und spannungsführenden Leitungen informieren. Die gegebenen Anweisungen

der Fachstellen ist unbedingt Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Gräben, Bodenöffnungen etc. müssen ausreichend gesichert werden. Des Weiteren ist für eine ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit zu sorgen.

4. Verstöße

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Richtlinien, ist der Auftraggeber berechtigt, folgende Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu ergreifen:

- ❖ Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers von der Baustelle
- ❖ sofortige Einstellung der Arbeiten und Zurückziehen des Auftrages, wenn der Auftragnehmer und/oder die von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzten Personen trotz zuvor erfolgter schriftlicher Abmahnung erneut gegen diese Richtlinie verstößt
- ❖ Vorübergehende Einstellung der Arbeiten, bis zur Beseitigung der festgestellten sicherheitstechnischen- oder organisatorischen Mängel

5. Gefährdungsbeurteilungen

Um den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, muss **jede** Fremdfirma/jeder Lieferant für seine jeweilige Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen/Arbeitsschutzgesetz) erstellen und diese ggf. auf Verlangen vorweisen.

Bestätigung des Auftragnehmers

Mit der Unterschrift in der Bestellung, bestätigt der Auftragnehmer, die Kenntnisnahme und Umsetzung der Richtlinien zum Arbeits- und Umweltschutz für Lieferanten der IBC SOLAR AG. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei **allen** gegenwärtigen und zukünftigen Arbeiten die Bestimmungen dieser Richtlinien zu beachten. Er bestätigt, dass er seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eventuell beauftragten Subunternehmer auf **alle** Inhalte hingewiesen hat. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass alle auf der Baustelle tätigen Bauleiter/Aufsichtsführenden (einschließlich deren Subunternehmer) Kenntnis über den SiGe-Plan, die Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.